

Willenserklärungen

WE = Äußerung eines auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichteten Willens

WE besteht aus objektivem und subjektivem Teil

Objektiver Teil: Willensäußerung mit jedem Mittel zulässig; Schweigen reicht grundsätzlich nicht

Ausnahme: kaufmännisches Bestätigungsschreiben

vier Voraussetzungen für Eintritt der Rechtsfolgen:

1. Der Empfänger des Schreibens muss Kaufmann sein.
2. Der Absender muss zumindest ähnlich wie ein Kaufmann am Geschäftsleben teilnehmen.
3. Das Vertrauen des Absenders auf das Schweigen als
1. Zustimmung muss schutzwürdig sein.
4. Der Empfänger darf dem Schreiben nicht unverzüglich widersprochen haben.

Subjektiver Teil: Handlungswille (notwendig)
Erklärungswille (nicht notwendig)
Geschäftswille (nicht notwendig)

Zugang einer WE: Gelangen in den Herrschaftsbereich des Adressaten
in verkehrüblicher Weise
Kenntnisnahme möglich

Die Stellvertretung

Nach § 164 Abs. 1 BGB sind bei einer Stellvertretung drei Tatbestandsmerkmale zu erfüllen:

1. der Vertreter muss eine eigene WE abgeben
2. der Vertreter muss Vertretungsmacht haben
3. der Vertreter muss im Namen des Vertretenen handeln.

Sonderfälle fehlender Vertretungsmacht

Eine **Duldungsvollmacht** liegt vor, wenn der Vertretene weiß, dass ein anderer für ihn handelt, aber in zurechenbarer Weise dagegen nichts unternimmt.

Eine **Anscheinsvollmacht** liegt vor, wenn der Vertretene das Handeln seines angeblichen Vertreters zwar nicht kennt, er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen oder verhindern können und so in zurechenbarer Weise den Anschein hervorruft, er haben diesen anderen bevollmächtigt.

Der Vertrag

Vertrag

= mehrseitiges RG; er kommt durch Annahme eines entsprechenden Angebots (= Antrag) zustande.

Angebot:

= verbindliche Offerte zum Vertragsschluss

Irrtumsanfechtung

Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 1. Alt BGB)

Irrtum über die Bedeutung der abgegebenen Erklärung. „Der Erklärende weiß, was er sagt, er weiß aber nicht, was er damit sagt.“

Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 2. Alt BGB)

Irrtum in der Erklärungshandlung. Die Äußerung weicht von dem ab, was der Äußernde erklären will.

Typischer Fall: Versprechen oder Verschreiben.

Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB)

Eigenschaften einer Person oder Sache sind insbesondere die auf der natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmale. Daneben aber auch tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse und Beziehungen zur Umwelt, soweit sie nach der Verkehrsauffassung für die Wertschätzung oder Verwendbarkeit von Bedeutung sind.

Kurz: Eigenschaften einer Sache sind alle wertbildenden Faktoren (nicht aber etwa der Wert oder Preis einer Sache selbst).